



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

3003 Bern, 12. Dezember 2011

Flughafen Samedan

Änderung Betriebsreglement

Einführung Einweisungspflicht

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben sich in Samedan mehrere zum Teil schwere Flugunfälle ereignet. Aus diesem Grund, und um die Flugsicherheit zu verbessern, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Engadin Airport AG (Konzessionärin) mit Verfügung vom 23. Dezember 2010 verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zur Einführung einer Einweisungspflicht für alle Flugzeugkategorien vorzulegen. Die Engadin Airport AG hat ein Konzept erarbeitet. Dieses ist vom BAZL gutgeheissen worden. Damit die entsprechenden Regelungen rechtsverbindlich in Kraft gesetzt werden können, hat die Engadin Airport AG das Betriebsreglement angepasst und beantragt nun beim BAZL dessen Genehmigung.

2. Gesuch

2.1 Gegenstand

Am 19. Juli 2011 reichte die Engadin Airport AG beim BAZL ein Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Betriebsreglements und die Einführung einer Einweisungspflicht für alle Flugzeugkategorien ein.

2.2 Beschreibung

Bis anhin bestand keine Einweisungspflicht. Neu sollen sämtliche Piloten verpflichtet werden, jährlich ein Flugplatzbriefing durchzuführen. Zudem müssen Piloten, die länger als 24 Monate nicht in Samedan gelandet sind, Einweisungsflüge durchführen. Die Anforderungen sind je nach Flugzeugkategorien unterschiedlich.

Gleichzeitig werden kleinere formelle Anpassungen des Betriebsreglements beantragt.

3. Anhörung

3.1 Vernehmlassung

Die beantragte Änderung des Betriebsreglements belasten die in Samedan operierenden Piloten. Die Betroffenen sind mittels Publikation im Bundesblatt Nr. 46 vom 15. November 2011 über die vorgesehene Änderung informiert worden.

3.2 *Stellungnahmen*

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist (bis am 4. Dezember 2011) gingen beim BAZL Eingaben folgender Organisationen ein:

- Fliegerschule Birrfeld AG, 5242 Lupfig, 17. November 2011;
- Swiss Pilot School Association (SwissPSA), 5616 Meisterschwanden, 25. November 2011;
- European Mountain Pilot Federation (EMP), 22466-Castejón de Sos (Spanien), 30. November 2011;
- Schweizerischer Helikopterverband (SHeV), c/o Aero-Club der Schweiz, 6006 Luzern, 11. Oktober 2011;
- Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung (SGPV), 6052 Hergiswil, 27. November 2011;
- Flugzeugeigentümer- und Pilotenverband Schweiz (AOPA Switzerland), 8003 Zürich, 2. Dezember 2011;
- Motorflug-Verband der Schweiz (MFVS), 6006 Luzern, 2. Dezember 2011;
- Aero-Club der Schweiz, 6006 Luzern, 2. Dezember 2011.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Mit der beantragten Änderung soll eine Einweisungspflicht für Piloten eingeführt werden. Dies betrifft das Betriebsreglement und unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 3 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) einer Genehmigung durch das BAZL.

1.2 Verfahren

Die vorgesehene Änderung im Betriebsreglement hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung, weshalb im Einklang mit Art. 36d Abs. 1 und 2 LFG keine Anhörung des Kantons und keine öffentliche Auflage erforderlich sind.

Die Einweisungspflicht belastet jedoch die in Samedan operierenden Piloten, weshalb diesen gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) die Möglichkeit geboten werden muss, sich zum Vorhaben zu äussern. Da der Kreis der Betroffenen nicht abschliessend festgelegt werden kann, ist die beabsichtigte Einführung der Einweisungspflicht mittels Anzeige im Bundesblatt bekanntgegeben worden.

1.3 Stellungnahmen

Sämtliche Stellungnahmen sind fristgerecht eingereicht worden. Sie sind von Organisationen eingereicht worden, die offensichtlich die Interessen von betroffenen Piloten oder Fluginstruktoren vertreten. Die Legitimation sämtlicher Organisationen ist gegeben. Sie werden somit als Parteien anerkannt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 25 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt, die Raumplanung, den SIL oder die Konzession. Folglich beschränkt sich die Prüfung auf die luftfahrtspezifischen Belange.

2.2 *Begründung*

Die Einführung der Einweisungspflicht wird mit der Verbesserung der Flugsicherheit begründet. Die übrigen Änderungen des Betriebsreglements betreffen lediglich formelle Aspekte, mit denen die Klarheit und Übersichtlichkeit des Betriebsreglements verbessert werden soll. Sie führen zu keiner materiellen Änderung der geltenden Bestimmungen.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.4.1 *Angefochtene Regelungen*

Das von der Engadin Airport AG erarbeitete Einweisungskonzept (Version V1.29 vom 13. Oktober 2011) und dessen rechtsverbindliche Regelung im Betriebsreglement ist von den zuständigen Stellen im BAZL geprüft und für zweckmässig erachtet worden. Im Rahmen der Anhörung haben sich mehrere Parteien gegen die Regelungen ausgesprochen, welche die Helikopter sowie die Flugzeuge der Kategorie A betreffen.

Für die Flugzeuge der Kategorie A werden insbesondere die Regelungen bezüglich der Qualifikation der Fluginstruktoren sowie den Einweisungsflug (Instruction flight) angefochten. Obwohl die Mehrzahl der Parteien die Einführung eines Onlinebriefings grundsätzlich begrüsst, wird u. a. der Prüfungscharakter, die Geltungsdauer, der Umfang und die Ausgestaltung des Briefings für Flugzeuge der Kategorie A beanstandet. Zudem wird verlangt, dass Piloten, die über eine gültige Gebirgsfluglizenz (MOU-A) verfügen, ohne Briefing ab Samedan operieren dürfen.

Für Helikopter wird das Briefing nicht in Frage gestellt. Es wird lediglich verlangt, dass Piloten, die über eine gültige Gebirgsfluglizenz (MOU-H) verfügen, nicht verpflichtet werden, ein zusätzliches Briefing für Samedan durchzuführen.

Dagegen wurden keine Einwände gegen die Massnahmen erhoben, welche den Segelflugbetrieb und die Flugzeuge der Kategorien B und C betreffen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die nachstehenden Regelungen angefochten werden:

- Qualifikation der Fluginstruktoren;
- Einweisungsflug für Piloten der Flugzeugkategorie A;
- Briefing für Piloten der Flugzeugkategorie A;
- Briefingspflicht für Piloten der Flugzeugkategorie A mit gültiger Gebirgsfluglizenz MOU-A;
- Briefingspflicht für Helikopterpiloten mit gültiger Gebirgsfluglizenz (MOU-H).

2.4.2 Teilweise Genehmigung des Betriebsreglements

Für eine Verbesserung der Sicherheit erachtet es das BAZL als wichtig, dass das Briefing und die Einweisungsflüge rasch eingeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Flugzeuge der Kategorien B und C. Es ist andererseits wichtig, dass die Einwände aus den Stellungnahmen sorgfältig geprüft und beurteilt werden. Aus diesem Grund werden in einem ersten Schritt nur diejenigen Änderungen des Betriebsreglements genehmigt, welche unbestritten sind. Es sind dies die Regelungen, welche den Segelflugbetrieb und die Flugzeuge der Kategorien B und C betreffen. Die entsprechenden Änderungen des Betriebsreglements werden vom BAZL genehmigt und treten mit deren Publikation im AIP in Kraft.

Anders verhält es sich mit den Einwänden, die sich gegen die Einweisungspflicht für Helikopter und Flugzeuge der Kategorie A richten. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und in einer separaten Verfügung entschieden. Sie werden folglich vorerst nicht in Kraft gesetzt.

Auch wenn die Parteien Einwände vorgebracht haben, bestreiten sie nicht, dass die angefochtenen Regelungen für Helikopter und Flugzeuge der Kategorie A einen Beitrag zu Erhöhung der Flugsicherheit leisten. Dies gilt insbesondere für das Briefing. Aus diesem Grund empfiehlt das BAZL allen Piloten, das Briefing und ggf. auch den Einweisungsflug auf freiwilliger Basis durchzuführen. Vorgeschrieben wird dies jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

2.5 *Entzug der aufschiebenden Wirkung*

Eine Beschwerde hat gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz kann jedoch gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Das BAZL erachtet es als wichtig, dass die zusätzlichen Bestimmungen für Piloten von Flugzeugen der Kategorien B und C ohne Verzug in Kraft treten. Es begründet dies damit, dass der Grossteil der Flüge mit grossen Flugzeugen in den Monaten Dezember bis Februar stattfindet und während dieser Zeit die meteorologischen Verhältnisse die anspruchsvollen Flugoperationen in Samedan zusätzlich erschweren.

Die zusätzlichen Auflagen – Onlinebriefing und Erstflug bei günstigen Wetterbedingungen (MET COND CAVOK) – unterstützen die Piloten in ihrer Flugvorbereitung und belastet sie nur wenig. Sie tragen hingegen erheblich zur Verbesserung der Flugsicherheit in Samedan bei. Unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht der Sicherheitsgewinns gewichtet das BAZL die sofortige Einführung der Einweisungspflicht für Piloten von Flugzeugen der Kategorien B und C höher als die Nachteile, welche sich für Beschwerdeführende aus der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung ergeben.

Aus den genannten Gründen wird allfälligen Beschwerden gegen die Regelungen für Flugzeuge der Kategorie B und C die aufschiebende Wirkung entzogen.

2.6 *Fazit*

Die beantragten Änderungen verbessern die Flugsicherheit und die Lesbarkeit des Betriebsreglements. Die Änderungen des neuen Anhangs 4, welche die Flugzeuge der Kategorien B und C sowie der Segelflieger betreffen, sowie die formalen Änderungen des Betriebsreglements werden genehmigt.

Die Änderungen, welche Helikopter und Flugzeuge der Kategorie A betreffen, werden in dieser Verfügung nicht behandelt und folglich auch nicht genehmigt.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Genehmigungsverfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c. Die Gebühren für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird dem Flugplatzhalter und den Organisationen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, eröffnet.

C. Verfügung

1. Gegenstand

- 1.1 Folgende Änderungen des Betriebsreglements der Engadin Airport AG vom 13. Oktober 2011 werden genehmigt:
 - a) die formalen Anpassungen des Reglements;
 - b) die Regelungen betreffend Flugzeuge der Kategorien B und C (Aeroplanes ICAO Cat B and higher) und Segelflugzeuge (gliders).
- 1.2 Die neuen Auflagen treten sofort nach deren Publikation im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) in Kraft.
- 1.3 Über die Regelungen betreffend Helikopter und Flugzeuge der Kategorie A wird zu einem späteren Zeitpunkt mit separater Verfügung entschieden.

2. Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen die Regelung betreffend Flugzeuge der Kategorien B und C wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan;
- Fliegerschule Birrfeld AG, 5242 Lupfig;
- Swiss Pilot School Association (SwissPSA), 5616 Meisterschwanden;
- European Mountain Pilot Federation (EMP), Casa dels Abiadós, Liri, 22466-Castejón de Sos (Spanien);
- Schweizerischer Helikopterverband (SHeV), c/o Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern;
- Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung (SGPV), c/o Hans Fuchs, Seestrasse 34, 6052 Hergiswil;
- Flugzeugeigentümer- und Pilotenverband Schweiz (AOPA Switzerland), Steinerstrasse 37, 8003 Zürich;
- Motorflug-Verband der Schweiz (MFVS), c/o Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern;
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller
Direktor



Pascal Feldmann
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Die Frist steht vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.